

Gutachten zur Artenschutzprüfung
Stufe 2 (Vertiefende Prüfung)
zum Bebauungsplan Nr. 84

"Heinsberg –
Solarpark Tagebau Wilhelm"

02. Dezember 2019



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 2 (Vertiefende Prüfung) zum Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg – Solarpark Tagebau Wilhelm“
Projektnummer	31902
Auftraggeber	NEW Re GmbH Herr Stefan Bartels Odenkirchener Straße 201 41236 Mönchengladbach
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Projektleitung	Dipl.-Ing. Bernd Noky (Stadtplaner AKNW)
Bearbeitung	Dipl. Umweltwiss. Inge Ahlhelm
Stand	02. Dezember 2019

Gliederung

1. Einleitung.....	1
a. Planungsanlass	1
b. Aufgabenstellung	1
2. Artbestand und Habitatfunktionen des Untersuchungsgebietes	2
3. Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und potenzielle Auswirkungen auf die Fauna	4
a. Relevante Wirkfaktoren.....	4
b. Potenzielle Auswirkungen auf die Fauna	5
4. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungsmaßnahmen	6
a. Maßnahmen	6
b. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	8
5. Zusammenfassung	9
6. Quellenverzeichnis	10
6.1 WMS-Dienste	10
6.2 Literatur und Gutachten	10
7. Rechtsgrundlagen	12
Anhang 1 Protokolle der Artenschutzprüfung (Antragsteller) A:	
Angaben zum Plan / Projekt.....	14
B: Art-für-Art-Protokolle	15
Anhang 2 Ergebnisbericht Faunistische Kartierungen PV-Anlage Heinsberg	16

1. Einleitung

a. Planungsanlass

Die NEW Re GmbH plant südwestlich der Stadt Heinsberg die Entwicklung einer Flächenphotovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Abgrabung „Waldenrather Weg I, nördlicher Teil“.

Hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 "Heinsberg – Solarpark Tagebau Wilhelm". Parallel wird auch der Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg entsprechend geändert (39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg).

Das Plangebiet stellt sich als gehölzsumrahmtes, vergleichsweise artenarmes Grünland da. Im Umfeld befinden sich weitere Rekultivierungs- und Abgrabungsflächen.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung erfolgte zunächst die Erstellung eines Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung / ASP Stufe 1 (BKR 2019). Darin wurde unter Berücksichtigung vorhandener Daten (MTB- und FIS-Abfrage, Expertenbefragung, Übersichtsbegehungen etc.) eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt und mit den zu erwartenden Wirkfaktoren der geplanten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage abgeglichen.

Im Ergebnis konnten Vorkommen einer größeren Anzahl planungsrelevanter Arten im Plangebiet bzw. essenzielle Habitatfunktionen für außerhalb des Plangebietes vorkommende Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Wesentlichen handelte es sich um potenzielle Habitatfunktionen für gebüsch- und boden-brütende Vogelarten, Feldvogelarten, Eulen und auf benachbarten Flächen vorkommende Uferschwalbenkolonien.

Da die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingt zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen kann (Tötung, erhebliche Störung, Habitatverlust), erfordert die abschließende Beurteilung der Auswirkungen zunächst nähere Kenntnis des tatsächlichen vorkommenden Artenbestandes und darauf folgend eine Art-spezifische Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen auf die konkret nachgewiesenen oder sicher anzunehmenden Arten.

b. Aufgabenstellung

Das vorliegende Artenschutzrechtliche Gutachten zur vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe 2) dient der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten unter Einbeziehung möglicher Vermeidungsmaßnahmen bzw. eines Risikomanagements zur abschließenden Prognose darüber, ob ein Auslösen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der ‚VV-Artenschutz‘ (MKULNV 2016), der ‚Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben‘ (MKULNV NRW und MWEBWV NRW 2010) und dem ‚Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW‘ (MKULNV NRW und FÖA 2017).

Abgeleitet aus den Ergebnissen des Gutachtens zur ASP 1 erfolgte zunächst von April bis Juni 2019 eine Kartierung des aktuellen Bestands an Brutvögeln, und von relevanten Nahrungsgäs-

ten (zuzüglich Aufnahme von Zufallsfunden) im Plangebiet und seinem direkten Umfeld sowie ein dazugehöriger Kurzbericht mit Einschätzung der Betroffenheit der aufgenommenen Arten (Büro Kreutz 2019).

Nachfolgend wird im vorliegenden Gutachten auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse über zu erwartende Wirkfaktoren und den konkret zu berücksichtigenden Artbestand in einer Art-für-Art-Betrachtung dargestellt

- ob und welche Wirkfaktoren des Vorhabens für die vorkommenden Arten relevant sind sowie
- ob und wie relevante Auswirkungen auf die Arten vermieden werden können.

2. Artbestand und Habitatfunktionen des Untersuchungsgebietes

Grundlagen für die Abgrenzung des speziell-artenschutzrechtlich näher zu betrachtenden Artbestandes und der relevanten Habitatfunktionen im Plangebiet stellen die Habitatpotenzialanalysen des Gutachtens zur ASP 1 (BKR 2018) sowie die faunistischen Kartierungen (Büro Kreutz 2019) dar. Demnach ist im Plangebiet mit den folgenden Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten zu rechnen (nach BKR 2019a und Kreutz 2019)¹:

SÄUGETIERE

Für die Gruppe der Säugetiere erfolgten keine Bestandsaufnahmen, da die Habitatpotenzialanalyse im Falle des betrachteten Vorhabens ausreichende Schlüsse für die Auswirkungsprognose im Sinne einer Worst-Case-Analyse zulässt.

Auf der Wiesenfläche und insbesondere entlang der Gehölzränder sind Nahrungshabitate für Fledermäuse anzunehmen. Auch können die Gehölze Flugroutenstrukturen darstellen. Quartiersmöglichkeiten liegen jedoch in den jungen Gehölzen kaum vor. Auch im Zuge der Übersichtsbegehung im laubfreien Zustand konnten keine nennenswerten Höhlen oder Spalten aufgefunden werden. Allenfalls sind in den kleinen vorhandenen Spalten der Gehölze Einzelunterschlupfe nicht auszuschließen. Winterquartiere sind nicht anzunehmen.

In den randlichen Gehölzen sind darüber hinaus Vorkommen der planungsrelevanten Haselmaus nicht auszuschließen bzw. im Sinne der Worst-Case-Annahme anzunehmen.

VÖGEL

Nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen für die planungsrelevanten Arten Nachtigall, Hänfling und Turteltaube vor. Im Zuge eines der Kartiertermine wurden in dem temporären Gewässer im Süden weiterhin zwei Bekassinen als Durchzügler/Rastvögel aufgenommen.

Die Bedeutung der Nahrungshabitatfunktion für die Uferschwalbe wurde im Zuge der avifaunistischen Untersuchung näher betrachtet. Im Ergebnis sind für diese Art keine essenziellen Funktionen auf der Fläche anzunehmen (vgl. Büro Kreutz 2019). Darüber hinaus sind für die folgen-

¹ Die Gruppe der nicht-planungsrelevanten heimischen Tier- und Pflanzenarten wurde bereits im Rahmen des Gutachtens zur ASP 1 und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ausführlich betrachtet (BKR 2019a, BKR 2019b). Zur Bündelung der Ergebnisse werden die nicht-planungsrelevanten europäischen Brutvogelarten hier in einer Gruppenbetrachtung noch einmal mitbehandelt.

den weiteren planungsrelevanten Arten nicht-essenzielle Nahrungshabitate anzunehmen: Mäusebussard, Graureiher, Rauchschwalbe, Turmfalke.

Eulen wurden im Plangebiet und seinem Umfeld im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen. Darüber hinaus sind zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht-planungsrelevanter europäischer Vogelarten anzunehmen (wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger etc.), die insbesondere bezüglich des Tötungsverbotes im Bauleitplanverfahren mit zu betrachten sind.

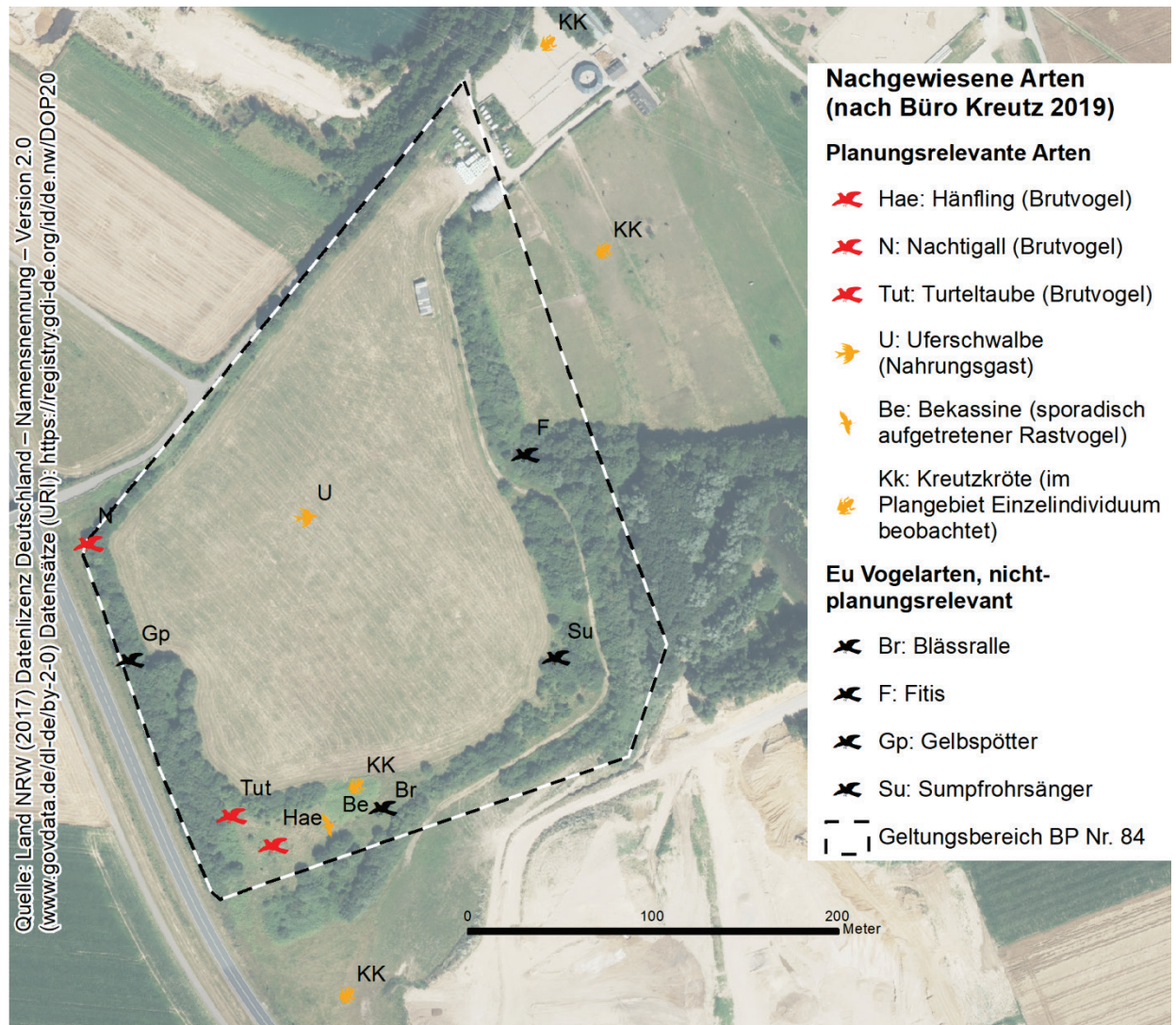


Abbildung 1: nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten
Eigene Darstellung nach Büro Kreutz 2019, Quelle der Kartengrundlagen s. Abbildung

AMPHIBIEN UND REPTILEN

In der Überflutungssaison sind für die Kreuzkröte Funktionen des temporären Gewässers als Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen. Das Zentrum der Population liegt jedoch im Bereich der laufenden und frisch-rekultivierten Abgrabung südlich des Plangebietes, wo fortwährend temporäre Gewässer entstehen und bei weiterem Abbau, bzw. fortschreitender Rekultivierung wieder entfallen. Im Zuge der Abendtermine für die Avifauna wurden Rufe aus den umliegenden

Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans registriert und ein Tier an der Überflutungsfläche aufgenommen. Landlebensräume für Kreuzkröten sind nur im Bereich der südlich anschließenden Rohböden anzunehmen. Populationsrelevante Habitatfunktionen sind auf der Fläche weder als Laichgewässer noch als Landlebensraum anzunehmen. Das temporäre Gewässer am Südrand des Plangebiets ist durch unplanmäßige Auffüllungen auf der Rekultivierungsfläche südlich außerhalb des Plangebietes entstanden, die voraussichtlich vor Baubeginn wieder zu beseitigen sind. Erfordernisse zur Berücksichtigung der dortigen Arten fallen in die Zuständigkeit des entsprechenden Abschlussbetriebsplans. Über den dortigen Umgang mit der Kreuzkrötenpopulation liegen noch keine Informationen vor. Gleichwohl muss im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans auf das Vorkommen der Art reagiert werden.

WIRBELLOSE

Hinweise auf planungsrelevante Arten dieser Gruppe liegen nicht vor.

PFLANZEN

Hinweise auf planungsrelevante Arten dieser Gruppe liegen nicht vor.

3. Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und potenzielle Auswirkungen auf die Fauna

a. Relevante Wirkfaktoren

Baufeld-Vorbereitung mit

- Erdarbeiten zur Geländeenivellierung, zur Anlage von Pfahlgründungen, Kabelkanälen etc.
- vorübergehende Beseitigung eines Teils der bestehenden Vegetation (insbesondere Grünland, die randlichen Gehölze bleiben weitestgehend erhalten; im Süden, Osten und Westen sollen jedoch Pflegeschnitte zur Begrenzung des Höhenwachstums erfolgen, s. auch Nutzungsphase)

Anlage der Flächenphotovoltaikanlage mit

- vglw. geringflächigen Versiegelungen (Gründung der Modultische, Kabelkanäle, Zuwegungen, zulässig max. rund 1.900 m²),
- Überstellung/Verschattung eines Teils der Fläche mit Modultischen (zulässig max. 55% der Sondergebietsfläche)
- Entwicklung von Vegetationsflächen unter und zwischen den Modulen (Grünland mit extensiver Pflege),

Nutzung der Flächen mit

- regelmäßiger Pflege der Module (Wartung, Säuberung),
- Pflege der Vegetationsflächen (extensive Mahd oder Beweidung, im Süden, Osten und Westen bereichsweise Gehölzschnitt auf mindestens zu erhaltende Höhen von 2 bis 10 m)

b. Potenzielle Auswirkungen auf die Fauna

Im Zuge von Baufeldfreimachung, Gehölzschnitten und Erdarbeiten können grundsätzlich fluchtunfähige Einzeltiere (z.B. Jungtiere, in Tageslethargie befindliche Tiere) oder Gelege zu Schaden kommen (erhöhtes Tötungsrisiko). Dies betrifft insbesondere Boden- und Gebüschbrüter während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie Fledermäuse und Haselmäuse in Tageslethargie (betrifft Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Weiterhin können im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich Grünland- und ggf. auch kleine Gebüschbereiche temporär oder dauerhaft verloren gehen oder auch erheblich gestört werden, die für Gebüsch- oder Bodenbrüter essenzielle Habitatfunktionen als Brutplätze aufweisen können (betrifft die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG). Zudem kann die Funktion der überfluteten Flächen im Süden als potenzielles Laichgewässer für die Kreuzkröte beeinträchtigt werden.

Durch die Anlage der PV-Module wird ein erheblicher Anteil der Grünfläche mit Modultischen überstellt (max. zulässig 55 % der SO-Fläche). Es kann durch die Module zu Verschattungen, Lichtreflexen, Spiegelungen, Lichtpolarisation und Silhouetteneffekten kommen. Hierdurch verändern sich die Habitateigenschaften im Plangebiet. Habitate diesbezüglich empfindlicher Arten können dauerhaft – direkt (Verlust) oder indirekt (Störung, Irritation) – verloren gehen (betrifft die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG).

Nach bisherigen Erkenntnissen zu Vorkommen in Solarparks zeigen jedoch die meisten Arten im Allgemeinen keine deutliche Empfindlichkeit gegenüber PV-Freiflächenanlagen. Zum Teil zeigen sich auch positive Wirkungen für verschiedene Struktur liebende Vogelarten (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007 und Folgeveröffentlichungen, BfN 2009, Lieder & Lumpe 2011). So wird mehrfach die Nutzung der Module als Jagdansitz und Singwarte z.B. für Bluthänflinge beschrieben (z.B. BfN 2009). Auch Turteltauben und Nachtigallen wurden mehrfach im direkten Umfeld oder in Solarparks selbst beobachtet, z.T. auch mit Brutverdacht (z.B. BfN 2009 und Lieder & Lumpe 2011). Darüber hinaus stellen die Module in der Regel keine Jagdhindernisse für Greifvögel dar (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007 und Folgeveröffentlichungen). Eine erhöhte Empfindlichkeit kann allerdings bei stark kulissenscheuen Feldvogelarten wie Grauammer, Ortolan etc. angenommen werden (ebd.). Gemäß ZSW 2014 liegen keine dokumentierten Fälle einer relevanten Irritation und Schädigung von Wasservögeln durch PV-Freiflächenanlagen vor.

Über Effekte auf Fledermäuse ist kaum etwas bekannt, gem. BfN 2009 sind Störungen bei Jagdflügen jedoch kaum zu erwarten, auch in Echolot (2018) wird offenbar nicht von Störwirkungen durch die Module selbst ausgegangen. Dagegen können bei nächtlicher Beleuchtung z.T. erhebliche Störwirkungen für nachtaktive Tiere angenommen werden.

Durch Wartungs- und Pflegemaßnahmen im Plangebiet (Module, Mahd, Beweidung, Gehölzschnitt) können ohne Berücksichtigung von zeitlichen oder quantitativen Einschränkungen erhebliche Störwirkungen für diesbezüglich empfindliche Arten, vorübergehende Habitatverluste oder auch ein erhöhtes Lebensrisiko resultieren (betrifft die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Um die Erfordernisse von Natur- und Landschaft mit dem Ziel des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien in Einklang zu bringen, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans entsprechend verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich und vorgesehen.

4. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungsmaßnahmen

a. Maßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen setzen sich zusammen aus den Maßnahmenvorschlägen der naturschutzrechtlichen Eingriffsvermeidung, empfohlenen Maßnahmen aus Handlungsempfehlungen und sonstigen Gutachten zur umweltverträglichen Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen sowie Maßnahmenempfehlungen aus dem Kurzbericht zur Faunistischen Kartierung und aus dem Gutachten zur ASP1.

Nachfolgend sind die vorgesehenen Maßnahmen dargestellt, die für die vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der im Gebiet zu beachtenden Arten relevant sind. Die Relevanz für die betroffenen Arten ist dabei maßnahmenspezifisch erläutert. In Anlage 1B finden sich die artspezifischen Betrachtungen in den entsprechenden Art-für-Art-Protokollen für die relevanten, einzeln betrachteten Arten(gruppen) Haselmaus, Fledermäuse (Gruppenbetrachtung), Turteltaube, Nachtigall, Bluthänfling, nicht-planungsrelevante europäische Brutvogelarten (Gruppenbetrachtung) und Kreuzkröte.

Für die planungsrelevanten Nahrungsgäste bzw. sporadische Durchzügler der Avifauna mit Brutstätten außerhalb des Plangebietes werden keine einzelnen Art-für-Art-Bögen ausgefüllt. Gemäß der Bestandsaufnahme und Kurzbewertung (Büro Kreutz 2019) liegen für diese Arten keine essenziellen Habitatfunktionen und somit keine Gefährdung durch den geplanten Solarpark vor.

1. Zeitliche Einschränkungen von Bau-, Rodungs- und Pflegemaßnahmen

(Bauzeitenbeschränkung und zeitliche Beschränkung erforderlicher Pflegeschnitte auf die Zeit zwischen 1. Oktober und 1. März). Hierdurch werden direkte Tierverluste sowie erhebliche Störungen in der Brut-, Laich- und Aufzuchtzeit relevanter Arten so weit wie möglich vermieden. Die Zielarten der Maßnahme sind Brutvögel europäischer Vogelarten, Fledermäuse, Haselmaus und Kreuzkröte.

2. Habitatfunktionen-erhaltende Ausgestaltung der Anlagenfläche

Die Ausgestaltung der PV-Fläche orientiert sich weitgehend an den Empfehlungen von ARGE Monitoring PV-Anlagen, NABU & BSW-Solar und BfN. Es erfolgt eine Beschränkung der Bebauung auf rund die Hälfte der Fläche (Überstellung max. 55% der SO-Fläche, max. Vollversiegelung rd. 290 m², max. Teilversiegelung 1.590 m²). Höhe und Tiefe der Modultische sind so dimensioniert, dass eine flächenhafte Vegetationsentwicklung möglich ist (max. Modulhöhe 3,5 m, max. Modultiefe 5 m, Freibord mind. 80 cm). Die Bewirtschaftung unter und zwischen den Modulen entspricht einer extensiven Grünlandnutzung, die gegenüber der heutigen Nutzung keine relevante Zunahme von Beunruhigungen erwarten lässt. Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage ist über einen Hinweis des Bebauungsplans ausgeschlossen. Hierdurch werden einerseits die Flächen als Nahrungshabitate für die vorkommenden Arten grundsätzlich er-

halten und andererseits relevante Störfwirkungen auf die Arten vermieden. Die Literatur beschreibt für keine der zu berücksichtigenden Arten Empfindlichkeiten gegenüber Freiflächenanlagen mit entsprechendem Aufbau und entsprechender extensiver Pflege. Es werden für Turteltaube, Nachtigall und Hänfling sowie für eine Vielzahl weiterer Vogelarten Habitatnutzungen im Bereich von PV-Anlagen beschrieben (s.o. und vgl. Anlage 2B). Auch bezüglich der anzunehmenden Nahrungshabitat- und Leitlinienfunktionen insbesondere entlang der Gehölzränder für Fledermäuse sind keine relevanten Störfwirkungen oder Gefährdungen erkennbar.

Die Zielarten der Maßnahmen sind Brutvögel europäischer Vogelarten und Fledermäuse (Nahrungshabitat), Kreuzkröte (mögliche Wanderstrecken; das temporäre Laichgewässer für die Kreuzkröte gehört in den Themenkomplex des Abschlussbetriebsplans der benachbarten Abgrabungsfläche und ist nicht Gegenstand der Planungen zur Errichtung des Solarparks).

3. **Gehölzerhalt und Gehölzergänzung; Minimierung von Begrenzungen des Höhenwachstums**

Der Großteil der bestehenden randlichen Gehölze ist zum unveränderten Erhalt und zur freien Entwicklung festgesetzt. An der Nordseite der Aufstellfläche sind zusätzliche Gehölzergänzungen vorgesehen.

Am Ost-, Süd-, und Westrand werden die Bereiche hingegen mit einer Begrenzung des Höhenwachstums auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Hier erfolgt ein grundsätzlicher Erhalt der Gehölze, jedoch sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans Rückschnitte auf Mindesthöhen von 2 bis 10 m zulässig. Durch die Maßnahmen werden die Gehölze als grundsätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungshabitate für die vorkommenden Arten erhalten.

Die Zielarten der Maßnahmen sind Brutvögel europäischer Vogelarten, Fledermäuse und Haselmaus.

4. **Pflege und Entwicklung temporär überfluteter Brachflächen**

Ein Teil der temporär überfluteten Brachflächen im Süden des Geltungsbereichs werden als Aufstell- bzw. Wegefläche für die PV-Anlagen in Anspruch genommen und liegen damit innerhalb der Baufläche (rund 600 m²).

Um die Funktion der temporär überfluteten Flächen als potenzielles Laichgewässer für die Kreuzkröte aufrecht zu erhalten, sind in den übrigen temporär überfluteten Bereichen Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die aufgekommenen Gehölze sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung gemäß Maßnahme 1. auf einer Fläche von rund 650 m² zu entnehmen, um eine Belichtung des Bereiches sicherzustellen.

So lange die Flächen temporär überflutet werden, ist der Bereich gehölzfrei zu halten. Auch bei den dafür erforderlichen regelmäßigen Pflegemaßnahmen sind die zeitlichen Beschränkungen gemäß Maßnahme 1. zu berücksichtigen.

Die Zielart der Maßnahme ist die Kreuzkröte.

b. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung der einzelnen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die betrachteten relevanten Arten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen, oben dargestellten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden:

TÖTUNGSVERBOT DES § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG

Durch die vorgesehenen und oben beschriebenen Maßnahmen (Gehölzerhalt, Bauzeitenbeschränkung und zeitliche Beschränkung erforderlicher Pflegeschnitte auf die Zeit zwischen 1. Oktober und 1. März) kann eine Erhöhung des Lebensrisikos für die relevanten Arten des Plangebietes (Brutvögel, Fledermäuse, Kreuzkröte und Haselmaus) vermieden werden, da in den betreffenden Zeiträumen in den betreffenden Bereichen kein fluchtunfähigen Einzeltiere oder Entwicklungsformen anzunehmen sind (vgl. auch Art-für-Art-Protokolle der entsprechenden Arten/-gruppen).

STÖRUNGSVERBOT DES § 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG

Durch die vorgesehenen und oben beschriebenen Maßnahmen (Gehölzerhalt, Bauzeitenbeschränkung und zeitliche Beschränkung erforderlicher Pflegeschnitte auf die Zeit zwischen 1. Oktober und 1. März sowie Habitatfunktionen-erhaltende Ausgestaltung der Anlagenfläche) können erhebliche Störungen für die relevanten Arten des Plangebietes (Brutvögel, Fledermäuse und Haselmaus) vermieden werden. Zum einen unterbleiben Maßnahmen, die zu erheblichen Störungen führen können zu sensiblen Zeiten, zum anderen sind Störwirkungen durch die Präsenz einer entsprechend ausgeführten Anlage für die betroffenen Arten gem. vorliegender Literatur nicht anzunehmen (vgl. auch Art-für-Art-Protokolle der entsprechenden Arten/-gruppen).

SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN GEM. § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG

Durch die vorgesehenen und oben beschriebenen Maßnahmen (Gehölzerhalt, Habitatfunktionen-erhaltende Ausgestaltung der Anlagenfläche, Pflege und Entwicklung temporär überfluteter Brachflächen) können die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus und Kreuzkröte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Relevante habitatbeeinträchtigende Effekte durch die Präsenz einer entsprechend ausgeführten Anlage sind für die betroffenen Arten gem. vorliegender Literatur nicht anzunehmen (vgl. auch Art-für-Art-Protokolle der entsprechenden Arten/-gruppen).

SCHUTZ WILDLEBENDER PFLANZEN GEM. § 44 ABS. 1 NR. 4 BNATSchG

Das Vorhaben betrifft keine relevanten Pflanzenbestände.

Die Einzelarten- (bzw. Artengruppen-)betrachtungen finden sich in Anlage 1B.

5. Zusammenfassung

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf den Artbestand des Untersuchungsgebietes kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des geplanten Solarparks bei Berücksichtigung der vorgesehenen oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Aachen, den 02. Dezember 2019



Bernd Noky

6. Quellenverzeichnis

6.1 WMS-Dienste

LINFOS NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [Abfrage März 2019]

Dop20 NRW WMS-Server, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20? [Abfrage März 2019]

DTK NRW WMS-Server https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk? [Abfrage NRW 2019]

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW / Umwelt & Information.GbR: digitale Darstellung von Amphibien- und Reptilienfunden (<http://www.herpetofauna-nrw.de> und <http://www.umwelt-und-information.com>, Abfrage Juli 2019)

6.2 Literatur und Gutachten

ARGE Monitoring PV-Anlagen / BMU (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bezirksregierung Köln (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

BKR Aachen (2019a): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP Nr. 84 „Heinsberg - Solarpark Tagebau Wilhelm“, Stand: Oktober 2019

BKR Aachen (2019b): Artenschutzrechtliches Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung)

Büro Kreutz (2019): Ergebnisbericht Faunistische Kartierungen PV-Anlage Heinsberg, Stand 26.11.2019 (s. Anlage 2)

Büro Rebstock (1998): Landschaftspflegerischer Begleitplan Tagebau Wilhelm (Auszug Gestaltungsplan)

Büro Rebstock (2012): Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände Laprell in Heinsberg, Waldenrather Weg Mögliche Einflüsse der umgebenden Vegetation auf das Vorhaben

BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN-Skripten 247

Echolot (2018): ASP Fledermäuse zur Erstellung eines Bebauungsplans – Solarpark Horstmar im Kreis Steinfurt

Kreis Heinsberg (2008): Landschaftsplan III/7 Geilenkirchener Lehmplatte vom 15. April 2008, rechtskräftig ab 19. April 2008

LANA - Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: digitale Naturschutzinformationen (2017): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen;

- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen,
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage März 2019
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: digitale Naturschutzinformationen (Messtischblatt Daten für ausgewählte Lebensräume für das MTB 4902 (Quadranten 2 und 4), Arteninformationen und Artenschutzmaßnahmen für geschützte Arten in NRW), <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Downloads und Abruf 2019
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunft über das Fundpunktkataster (Mail vom 4.7.2016 Fr. Kinter)
- Leipziger Institut für Energie GmbH (2011): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2011 gem. § 65 EEG im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Vorhaben Ilc Solare Strahlungsenergie – Endbericht
- Lieder, K. & Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz?
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen– Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (jetzt MKULNV) – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17
- MUNLV NW (jetzt MKULNV) – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW / FÖA Landschaftsplanung GmbH (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Stand 5.2.2013
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW / FÖA Landschaftsplanung GmbH (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrheinwestfalen
- MKULNV – Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz
 MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

- NABU – Naturschutzbund Deutschland / UVS – Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (heute BSW Solar (2005, Aktualisierung 2010): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- NEW Netz GmbH – Abteilung Vermessung und Leitungsdokumentation (2016): Vermessung und dronengeneriertes Luftbild (Juli/August 2016)
- NEW Netz GmbH/Bartels (2019): Höhenfestsetzung Eingrünung Solarpark Tagebau Wilhelm in Heinsberg
- Stadt Heinsberg: Daten zum Artenbestand im Heinsberger Stadtgebiet (kartierte Arten im Stadtgebiet Heinsberg ab 2011, Fledermausnachweise im Kreis Heinsberg, NaBu (1989-2011) und Amphibienvorkommen im Kreis Heinsberg), Mails Stadt Heinsberg Juli 2016, Hr. Backwinkler
- Stadt Heinsberg/ BKR Aachen (2019): Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg – Solarpark Tagebau Wilhelm“ (Stand Entwurf Oktober 2019)
- ZSW – Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2014 gem. § 65 EEG im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Vorhaben Ilc Solare Strahlungsenergie – Wissenschaftlicher Bericht
- ZSW – Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (2018): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung eines Erfahrungsberichts gem. § 97 EEG – Zwischenbericht

7. Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch ABl. L363 S. 368 vom 20.12.2006

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 84 "Heinsberg-Solarpark-Tagebau Wilhelm"

Plan-/Vorhabenträger (Name): NEW Re GmbH Antragstellung (Datum): _____

Das Plangebiet für die Flächenphotovoltaikanlage liegt im Bereich der ehemaligen Abgrabung „Waldenrather Weg I, nördlicher Teil“ südlich des Heinsberger Stadtzentrums. Es umfasst auf insgesamt rd. 8 ha die Rekultivierungsfläche der ehemaligen Abgrabung „Waldenrather Weg I, nördlicher Teil“. Auf einer Fläche von rd. 4,8 ha erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen Solaranlage“. Zwischen und unter den Modulen ist die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen. Dieser Bereich wird heute bereits als Grünland genutzt. Umliegend befinden sich überwiegend niederwüchsige Gehölze, die bis auf eine bereichsweise Höhenbeschränkung erhalten werden sollen. Für Details siehe auch Begründung und Planzeichnung des BP Nr. 84. Es sind hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten und Säugetiere nachgewiesen bzw. anzunehmen (Auflistung s. u.).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Für die planungsrelevanten Nahrungsgäste bzw. sporadischen Durchzügler mit Brutstätten außerhalb des Plangebietes werden keine einzelnen Art-für-Art-Bögen ausgefüllt (im Wesentlichen Uferschwalbe, Bekassine, Turmfalke, Mäusebussard, Graureiher). Gemäß der Bestandsaufnahme und Kurzbewertung (Büro Kreutz 2019) liegen für diese Arten keine essenziellen Habitatfunktionen im Plangebiet vor.

Für die folgenden planungsrelevanten Tierarten wurden Art-für-Art-Protokolle erstellt: Haselmaus, Fledermäuse (Gruppenbetrachtung), Turteltaube, Nachtigall, Bluthänfling, Kreuzkröte.

Die Art-für-Art-Betrachtungen und die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbes. Bau-, Fäll-, und Pflegezeitenbeschränkung, Gehölzerhalt, Beleuchtungsverbot) durch die Umsetzung des geplanten Solarparks keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden (für artspezifische Einzelaspekte s. Art-für-Art-Protokolle).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3/V

Messtischblatt

49022, 49024

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es befinden sich 2-3 Reviere mit entsprechenden Fortpflanzungsstätten in den Gehölzbeständen im Südwesten des Geltungsbereiches (Nachweis Büro Kreutz 2019).

Bei intensiver Beunruhigung der Fläche ohne Berücksichtigung von Fortpflanzungszeiten sowie bei uneingeschränkten Veränderungen der Gehölzstrukturen wären grundsätzlich eine Erhöhung des Tötungsrisikos, Brutplatzverlust und erhebliche Störungen möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Gehölze im entsprechenden Bereich sind vollständig zum Erhalt festgesetzt. Nach bisherigen Erkenntnissen zeigen Bluthänflinge kein erkennbares Meideverhalten, sondern nutzen PV-Module aktiv als Jagdsitz und Singwarten sowie die Flächen darunter als Nahrungshabitat (beschrieben z.B. in BfN 2009). Die Bau- und Gehölzpflegemaßnahmen im Umfeld der Fortpflanzungsstätten sind auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März begrenzt, so dass diesbezüglich relevante Störungen vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Habitatfunktionen der Fläche für den Bluthänfling zu rechnen. Die ökologische Funktion der Fläche im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Art erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gruppenbetrachtung nicht-planungsrelevante europäische Brutvogelarten im Plangebiet		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 49022, 49024
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Insbesondere in den randlichen Gehölzen des Plangebietes ist mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine größere Anzahl nicht-planungsrelevanter europäischer Brutvogelarten zu rechnen (nachgewiesen z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter u.a.). Bei intensiver Beunruhigung der Fläche ohne Berücksichtigung von Fortpflanzungszeiten sowie bei uneingeschränkten Veränderungen der Gehölzstrukturen wären grundsätzlich eine Erhöhung des Tötungsrisikos, Brutplatzverlust und erhebliche Störungen möglich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die Gehölze im gesamten Geltungsbereich sind nahezu vollständig zum Erhalt festgesetzt. Nach bisherigen Erkenntnissen ist kein Meideverhalten der Arten gegenüber PV-Freiflächenanlagen bekannt. Die Bau- und Gehölzpflegemaßnahmen im Geltungsbereich sind auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März begrenzt, so dass diesbezüglich relevante Störungen oder Schädigungen von Einzelindividuen vermieden werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Habitatfunktionen der Fläche für die anzunehmenden nicht-planungsrelevanten europäischen Brutvogelarten zu rechnen. Die ökologische Funktion der Fläche im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Art erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gruppenbetrachtung potenziell vorkommender Fledermäuse														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland div. Nordrhein-Westfalen div.	Messtischblatt 49022, 49024												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Auf der Wiesenfläche und insbesondere entlang der Gehölzränder sind Nahrungshabitate für Fledermäuse anzunehmen. Auch können die Gehölze Flugroutenstrukturen darstellen. Quartiersmöglichkeiten liegen in den jungen Gehölzen des Plangebietes kaum vor. Allenfalls sind in den kleinen vorhandenen Spalten der Gehölze Einzelunterschlupfe nicht gänzlich auszuschließen, Winterquartiere sind nicht anzunehmen. Bei uneingeschränkter Zulässigkeit von Gehölzschnitten/-fällungen wären eine Erhöhung des Tötungsrisikos sowie Verluste von Nahrungs- und Leitlinien-Habitatfunktionen nicht gänzlich auszuschließen. Über Störwirkungen durch Modultische ist kaum etwas bekannt, gem. BfN 2009 sind Störungen bei Jagdflügen kaum zu erwarten, auch in Echolot 2018 wird nicht von Störwirkungen durch Module ausgegangen.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Die Gehölze des Plangebietes sind nahezu ausschließlich zum grundsätzlichen Erhalt festgesetzt. Bauarbeiten, Pflegeschnitte und Fällarbeiten sind auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März begrenzt, so dass eine Tötung von nicht gänzlich ausschließbaren Einzeltieren vermieden wird. Unter und zwischen den Modultischen ist die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen. Es bleibt somit eine Grünland-Gehölzrand-Situation als Nahrungshabitat und potenzielle Leitstruktur erhalten. Eine nächtliche Beleuchtung des Gebietes wird ausgeschlossen, so dass auch diesbezüglich Störwirkungen vermieden werden.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf die potenziellen Habitatfunktionen der Fläche für Fledermäuse zu rechnen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

49022, 49024

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den randlichen Gehölzen sind nach der Habitatpotenzialanalyse Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Haselmaus anzunehmen. Bei uneingeschränkter Zulässigkeit von Gehölzsschnitten/-fällungen wären Störungen, Habitatverluste und eine Erhöhung des Tötungsrisikos (Tageslethargie, Winterruhe) nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Gehölze des Plangebietes sind nahezu ausschließlich zum grundsätzlichen Erhalt (z.T. mit Höhenbegrenzung) festgesetzt. Pflegeschnitte und Fällarbeiten sind auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März (außerhalb der Hauptaktivitäts- und Fortpflanzungszeit) begrenzt. Bodennester (Winterquartiere) werden auch bei Gehölzsschnitten erhalten. Somit können relevante Habitatverluste und Schädigungen von Einzeltieren vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf die potenziellen Habitatfunktionen der Fläche für die Haselmaus zu rechnen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kreuzkröte (Bufo calamita)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

49022, 49024

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In der Überflutungssaison sind für die Kreuzkröte Funktionen des temporären Gewässers als Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen. Es wurde ein Tier an der Überflutungsfläche im Plangebiet aufgenommen (Büro Kreutz 2019). Das Zentrum der Population liegt im Bereich der laufenden und frisch rekultivierten Abgrabung südlich des Plangebietes, so dass dem Gewässer im Plangebiet eine höchstens untergeordnete Funktion zukommt. Relevante Landlebensräume für Kreuzkröten sind nur im Bereich der südlich anschließenden Rohböden anzunehmen. Populationsrelevante Habitatfunktionen sind auf der Fläche weder als Laichgewässer noch als Landlebensraum anzunehmen. Teilflächen des temporären Gewässers am Südrand des Plangebiets werden durch die Maßnahme in Anspruch genommen. Um die Habitatfunktion für die Kreuzkröte aufrecht zu erhalten, finden funktionsverbessernde Maßnahmen in den übrigen temporär überfluteten Bereichen statt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauarbeiten, Pflegeschnitte und Fällarbeiten sind auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März begrenzt, so dass das Tötungsrisiko und die Schädigung von Einzelindividuen minimiert werden. Um die Funktion der temporär überfluteten Flächen als potenzielles Laichgewässer für die Kreuzkröte aufrecht zu erhalten, sind in den übrigen temporär überfluteten Bereichen Pflege-maßnahmen durchzuführen. Die aufgekommenen Gehölze sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung (siehe oben) auf einer Fläche von rund 650 m² zu entnehmen, um eine Belichtung des Bereiches sicherzustellen. So lange die Flächen temporär überflutet werden, ist der Bereich gehölzfrei zu halten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf die lokale Population der Kreuzkröte zu rechnen, eine Schädigung von Individuen wird soweit als möglich vermieden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3/V

Messtischblatt

49022, 49024

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nachweis eines Revieres (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Nordwesten der randlichen Gehölze der Fläche durch Büro Kreutz 2019. Bei intensiver Beunruhigung der Fläche ohne Berücksichtigung von Fortpflanzungszeiten sowie bei uneingeschränkten Veränderungen der Gehölzstrukturen wären grundsätzlich eine Erhöhung des Tötungsrisikos, Brutplatzverlust und erhebliche Störungen möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Gehölze im entsprechenden Bereich sind nahezu vollständig zum Erhalt festgesetzt. Nach bisherigen Erkenntnissen ist kein Meideverhalten der Art gegenüber PV-Freiflächenanlagen bekannt (z.B. Lieder & Lumpe 2011 beschreiben Vorkommen der Art im Umfeld von Anlagen). Die Bau- und Gehölzpflegemaßnahmen im Umfeld der Fortpflanzungsstätten sind auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März begrenzt, so dass diesbezüglich relevante Störungen vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Habitatfunktionen der Fläche für die Nachtigall zu rechnen. Die ökologische Funktion der Fläche im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Art erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turkeltaube (Streptopelia turtur)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

49022, 49024

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nachweis eines Revieres (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Südwesten der randlichen Gehölze der Fläche durch Büro Kreutz 2019. Bei intensiver Beunruhigung der Fläche ohne Berücksichtigung von Fortpflanzungszeiten sowie bei uneingeschränkten Veränderungen der Gehölzstrukturen wären grundsätzlich Brutplanzverlust, eine Erhöhung des Tötungsrisikos sowie erhebliche Störungen möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Gehölze im entsprechenden Bereich sind vollständig zum Erhalt festgesetzt. Nach bisherigen Erkenntnissen ist kein Meideverhalten der Art gegenüber PV-Freiflächenanlagen bekannt (in BfN 2009 ist ein Brutverdacht auf einer Anlagenfläche beschrieben, Lieder & Lumpe 2011 beschreiben Vorkommen der Art im nahen Umfeld sowie im ungestörten Überflug von Anlagen). Die Bau- und Gehölzpflegemaßnahmen sind auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März begrenzt, so dass auch diesbezüglich relevante Störungen vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist nicht mit relevanten Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die Habitatfunktionen der Fläche für die Türkeltaube zu rechnen. Die ökologische Funktion der Fläche im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Art erhalten.

Da für die Art offenbar insbesondere Areale mit Rohbodenanteilen von Bedeutung sind, ist (unabhängig von der Entwicklung des Solarparks) ungewiss, ob nach der Rekultivierung der südlichen Abgrabung mit einem Fortbestand des Türkeltauben-Reviers zu rechnen ist.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Büro Kreutz

Naturschutz • Planung • Recht

Ergebnisbericht

Avifaunistische Kartierungen zur PV-Anlage Heinsberg, 2019

Stand: 26.11.2019

Im Auftrag von

NEW Re GmbH

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Clermontstr. 31
52066 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

1 Einleitung

Das BÜRO KREUTZ wurde mit der Kartierung planungsrelevanter Brutvogelarten im Bereich einer Kiesgrube in Heinsberg beauftragt. In Planung ist die Errichtung einer PV-Anlage durch die NEW Re GmbH. Hierzu wurden 2019 insgesamt 7 Begehungen durchgeführt.

2 Das Plan- und Untersuchungsgebiet

Bei dem eigentlichen Plangebiet (PG) handelt es sich zunächst um eine ca. 4 Hektar große, mesotrophe, rel. artenarme, 1-2 schürige Wiesenfläche, die im Zuge der Rekultivierung eines ehemaligen Grubenbereiches entstanden ist. Durch angrenzende Bergarbeiten hat sich im Laufe des Jahres 2019 im Süden der Wiesenfläche ein rund. 400 qm großer Stauweiher gebildet, der bis in den Hochsommer hinein wasserführend war. Außer einem kleinen Strohlager sind auf der Fläche keine nennenswerten Strukturelemente vorhanden. Dichte und lineare Baumreihen und Hecken umgeben die Wiese (s. Abb. 1). Die eigentliche PV-Anlage soll nur im Bereich der Wiese errichtet werden. Die randständigen Gehölze bleiben erhalten, können aber teilweise beschnitten werden (vgl. Festsetzungen im B-Plan).

Die nahe Umgebung (Untersuchungsgebiet, UG; s. Abb. 1) wird maßgeblich von aktiven Kies- und Sandgruben mit zahlreichen Sonderstrukturen geprägt (sandige Bereiche mit unterschiedlichsten Sukzessionsstadien; Kleingewässer). Abgrabungsflächen befinden sich im Süden und Norden des Plangebietes. Im Osten stockt ein kleines Wäldchen mit überwiegend heimischen Laubbaumarten (auch allochthone Robinien). Des Weiteren prägen ein Pferdehof mit weitläufigen Weideflächen (Nordosten) sowie Intensiväcker (Westen) das Umland.

3 Methodik

Zur Feststellung des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Brutvogelarten wurde das UG an insgesamt 7 Terminen zwischen April und Juni 2019 untersucht. Hierbei handelte es sich um eine Revierkartierung mit Ermittlung und Darstellung der jeweiligen Revierzentren. Zur Feststellung der Raumnutzung der Uferschwalben wurden jagende und durchfliegende Tiere beobachtet. Hierbei wurde die Avifauna vormittags durch Verhören und Beobachten kartiert. Zum Nachweis nachtaktiver Eulen (Waldohreule, Waldkauz und Steinkauz) wurde eine abendliche Begehung, unter Einsatz einer Klangtrappe, durchgeführt. Die Lautäußerungen der Arten wurden mittels Mobiltelefon und Bluetooth Lautsprecher an insgesamt 4 Punkten mehrmals abgespielt und auf antwortende Tiere geachtet (s. Abb. 1). 2 der 7 Termine dienten insbesondere der Erfassung einer pot. Raumnutzung des PG durch die in der nördlichen Grube brütenden Uferschwalben. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurden unsystematisch miterfasst.

Die Zeitpunkte der Begehungen sind ausreichend, alle pot. im UG vorkommende planungsrelevante Brutvogelarten nachzuweisen. Frühe Arten, wie z. B. Mittel- und

Kleinspecht, sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im PG per se auszuschließen.

Tab. 1: Übersicht der Begehungstermine.

Datum	Wetter	Uhrzeit/ Beginn	Untersuchung
17.04.19	10°C, 100% Bew., 0 Bft	07:35	Avifauna, Horste, Baumhöhlen
30.04.19	12°C, 100% Bew., 0 Bft	08:45	Avifauna
08.05.19	14°C, 100% Bew., 0-1 Bft	07:30	Avifauna
31.05.19	15°C, 10% Bew., 0- 1 Bft	07:45	Avifauna
12.06.19	15°C, 100% Bew., 0 Bft	08:15	Avifauna (insb. RNA Uferschwalben)
22.06.19	18°C, 50% Bew., 0 Bft	22:30	Avifauna (Eulen nachts), Amphibien
26.06.19	20°C, 0% Bew., 0 Bft	06:45	Avifauna (insb. RNA Uferschwalben)

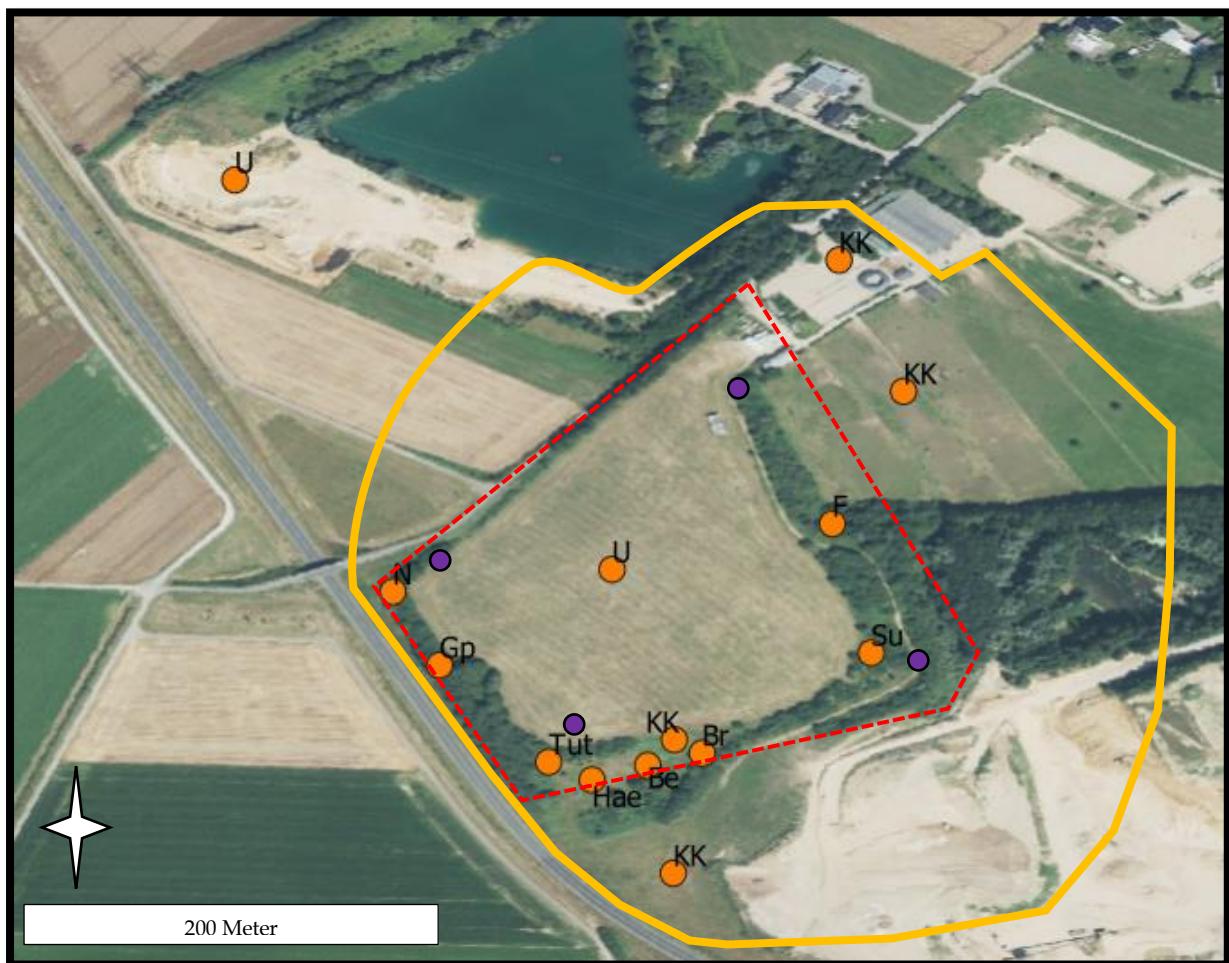


Abb. 1: Ergebnisse der Untersuchungen (vgl. Kap. 4).

Orange Punkte: Revierzentrum bzw. Vorkommen

Rote Linie: B-Plangebiet (PG). Die Grenzen sind nicht exakt. Vgl. Hierzu den Bebauungsplan.

Orange Linie: Untersuchungsgebiet (UG)

Violette Punkte: Standorte Klangtrappen

Hae: Bluthänfling, Gp: Gelbspötter, Tut: Turteltaube, Be: Bekassine (Rastvogel), Br: Bläsralle, Su: Sumpfrohrsänger, F: Fitis, U: Uferschwalbe (im PG nur Nahrungsgast), N: Nachtigall, KK: Kreuzkröte

4 Ergebnisse

Tab. 2 zeigt die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen **planungsrelevanten Arten** gemäß LANUV (2019) inkl. der regional gefährdeten Brutvogelarten (Rote Liste NT mind. „V“).

Tab. 2: Nachgewiesene planungsrelevante Brutvogelarten nach LANUV sowie Kreuzkröte **inkl. der regional gefährdeten Brutvogelarten (Rote Liste Niederrheinisches Tiefland mind. „V“). Vgl. Abb. 1.**

NT: Niederrheinisches Tiefland

Art	Vorkommen	RL D	RL NRW	RL NT
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	Einmalige Durchzügler/Rastvögel. 2 Individuen im Bereich des Stauweiher im Süden am 17.04.19	1	3	1
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	2-3 Reviere im PG in den flächigen Gehölzbeständen im Südwesten.	*	3	2
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	1 Revier im PG in den randlichen Gehölzen im Osten.	*	V	V
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	1 Revier im PG in den randlichen Gehölzen im Westen.	*	*	3
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	1 Revier im PG in den randlichen Gehölzen im Westen.	*	3	3
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	1 Revier im PG in den randlichen Gehölzen im Osten.	*	V	V
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	1 Revier im PG in den flächigen Gehölzbeständen im Südwesten.	V	2	1
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	Kolonie außerhalb des PG in der nördlichen Grube. Seltener Nahrungsgast über dem PG. Nur am 22.06.19 konnten 20-30 Tiere häufig über dem PG jagend nachgewiesen werden. Ansonsten nur sehr sporadisch überfliegend/jagend.	V	2S	2
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	1 Individuum an dem Stauweiher im Süden. Im Umland zahlreich vorhanden. Art migriert in der gesamten Umgebung. Reproduktion in Kleingewässern. Keine Laichschnüre im Stauweiher nachgewiesen, aber pot. möglich.	3	3	Unb.

Tab. 3 zeigt Weitere, im UG nachgewiesene Brutvogelarten („Allerweltsvogelarten“).

Tab. 3: Weitere, im UG nachgewiesene Brutvogelarten („Allerweltsvogelarten“)

Art	
Brutvögel	
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dorngrasmücke	<i>Silvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Klappergrasmücke	<i>Silvia curruca</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Silvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columbus palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

5 Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung

Das Plangebiet stellt derzeit eine mesotrophe und artenarme Wiesenfläche dar. Die Strukturvielfalt ist gering. **Die umgebenden Gehölze, als Fortpflanzungsstätten der nachgewiesenen Brutvogelarten, bleiben vollständig erhalten und werden nach Bedarf im Winter bis auf eine festgesetzte Höhe zurückgeschnitten** (s. Festsetzungen zum B-Plan). Die Entwicklung von PV auf der Fläche bietet eine Gelegenheit, die Bereiche langfristig naturschutzfachlich aufzuwerten. Hierzu können zwischen den PV-Modulen diverse Strukturelemente geschaffen werden, die den bereits vorhandenen planungsrelevanten Arten sowie weiteren Spezies geeignete Lebensräume bieten. Hierzu zählen u. a.:

- Einsaat blütenreicher Wiesenmischungen mit heimischen und standortgerechten Pflanzenarten
- Extensive Pflege der Wiesen durch Beweidung und/oder Mahd
- Schaffung von Rohbodenstandorten und verschiedenen Sukzessionsstadien
- Anlage von temporären Kleingewässern
- Anlage von Kies- und Sandhaufen
- Erhalt der umliegenden Gehölze als wichtige Fortpflanzungsstätten

Auf einen ausreichenden Abstand der einzelnen Module zueinander ist zu achten.

Durch die zukünftige Aufgabe und Rekultivierung der umliegenden Gruben werden viele der heute wertvollen Sonderstandorte verloren gehen. Im Rahmen des Betriebes der PV-Anlage können diese langfristig erhalten und gemanaged werden.

Da in die randlichen Gehölzstrukturen nur im Zuge von **winterlichen** Pflegeschnitten eingegriffen wird und die Offenfläche erhalten bleibt, ist eine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrel. Arten nicht erkennbar. Im Gegenteil kann die Attraktivität des Offenlandes, als Nahrungshabitat der Spezies, durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden (s. o.). Um baubedingte Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, dürfen die Arbeiten nur zwischen (September) Oktober und Februar (März) durchgeführt werden. Der jährliche, winterliche Gehölzrückschnitt auf ca. 2-10 Meter wird keinen negativen Einfluss auf die Brutplätze der Vogelarten haben, da ausreichend Lebensraum erhalten wird. Die Turteltaube wird evtl. von der Beschneidung profitieren, da sie mehr lückige Gehölzbestände bevorzugt.

Ein umfangreiches Monitoring in den Nivelsteiner Sandwerken konnte deutlich zeigen, dass sich eine Uferschwalbenkolonie nicht durch den Bau und Betrieb einer großflächigen PV-Anlage in der unmittelbaren Nähe beeinträchtigen ließ (BÜRO KREUTZ).

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Kreutz', is positioned above a horizontal line.

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Aachen, den 26.11.2019